

Informationen zum Verfassen der Masterarbeiten im Rahmen der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen inkl. Kommissionelle Masterprüfung

Stand: Juni 2020

1 Rahmenbedingungen Masterarbeit

Vorgaben laut Curriculum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Fassung 2019, § A 4 Abs. 6):

- 1. Im Rahmen des Masterstudiums ist eine Masterarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.*
- 2. Für die Anmeldung und Annahme von Thema und BetreuerInnen gelten die Regelungen jener Bildungseinrichtung, an der die Masterarbeit betreut wird. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.*
- 3. Die Masterarbeit orientiert sich in ihrem formalen Aufbau an wissenschaftlichen Publikationen und an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie*
- 4. Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit dem/der BetreuerIn kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache oder in einer anderen Unterrichtssprache verfasst werden.*

Weitere Vorgaben finden sich in der Satzung der AAU, Studienrechtlicher Teil B, § 18 Abs. 1 bis 7a.

1.1 Rahmenbedingungen für die Kommissionelle Masterprüfung

Vorgaben laut Curriculum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Fassung 2019, § A 4 Abs. 7):

- 1. Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Masterprüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht und eine Prüfungsdauer von insgesamt 45 bis 60 Minuten umfasst. Der erste Teil umfasst eine Prüfung aus dem Fachgebiet der Masterarbeit inklusive der Defensio der Masterarbeit. Für den zweiten Teil der Prüfung muss ein Fachgebiet aus dem anderen Unterrichtsfach (Fachwissenschaft, Fachdidaktik), aus der Spezialisierung oder aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen gewählt werden, sofern die beiden letzteren nicht Prüfungsgebiet des ersten Teils sind.*
- 2. Die Prüfungskommission besteht aus drei PrüferInnen, wobei jedenfalls der/die BetreuerIn der Masterarbeit sowie eine fachlich geeignete Person für den zweiten Prüfungsteil als PrüferInnen zu bestellen sind. Der/die dritte PrüferIn führt den Vorsitz.*

3. Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung sind der Nachweis der positiven Ablegung aller Prüfungen des Masterstudiums, der erfolgreichen Absolvierung der Praxis sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
4. Um eine positive Beurteilung der Masterprüfung zu erlangen, müssen beide Teile der Prüfung positiv beurteilt werden. Wird ein Teil der Masterprüfung negativ beurteilt, so ist nur der negativ beurteilte Teil der Prüfung zu wiederholen.

1.2 Leistungsanforderung

Der vorgegebene Workload für die Masterarbeit umfasst lt. Curriculum **20 ECTS-AP** (500 Arbeitsstunden). Die Masterarbeit kann ab dem Beginn des curricularen 1. Semesters im Masterstudium Lehramt verfasst werden. Sie ist eine eigenständige anzufertigende Arbeit, die gemeinsam mit der vorgesehenen Masterprüfung im Umfang von **5 ECTS-AP** (125 Arbeitsstunden) zum Studienabschluss führt.

1.2.1 Gemeinsame Bearbeitung eines Themas bei Masterarbeiten

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas bei Masterarbeiten durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben und die Einzelleistungen der Studierenden den jeweiligen Anforderungen entsprechen (§ 81 Abs. 3 UG bzw. Abs. 2 UG sowie § 18 Abs. 4a und § 19 Abs. 5 Satzung Teil B).

1.3 Gesamtbeurteilung

Vorgaben laut Curriculum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Fassung 2019, § A 4 Abs. 8):

Im studienabschließenden Zeugnis ist eine Gesamtbeurteilung anzugeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul, die Masterarbeit und die Masterprüfung positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

Die Beurteilung hat innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung in Form eines Gutachtens zu erfolgen (§ 18 Abs. 6 Satzung Teil B).

2 Prozedere

Bitte orientieren Sie sich an den Vorgaben der Studien- und Prüfungsabteilung

<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/studienabschluss/master-und-diplom-arbeiten/>

3 Formale Gestaltung der Masterarbeit

Es wurden Richtlinien für das Verfassen einer Masterarbeit im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen im EVSO erarbeitet. Diese dienen lediglich als Orientierung; die Vorgaben zur formalen Gestaltung (Umfang, Struktur, Zitierweise etc.) werden schlussendlich durch den/die Betreuer/in bestimmt.